

S 17

Schlagloch- und Stolperfalle Senat Bovenschulte – wann wird die Borgfelder Landstraße saniert?

**Anfrage der Abgeordneten Michael Jonitz, Theresa Gröninger,
Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU
vom 12. Mai 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den baulichen Zustand der Borgfelder Landstraße, Abschnitt zwischen Borgfelder Heerstraße und Wümme im Hinblick auf Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit, Zustand der Fahrbahn, Rad- und Fußwege sowie Entwässerung, und welche kurzfristigen Unterhaltungsmaßnahmen (zum Beispiel Ausbesserungen, Flickarbeiten) wurden in den letzten fünf Jahren durchgeführt beziehungsweise sind für 2026/2027 vorgesehen?
2. Welche mittelfristigen Sanierungs- oder Neugestaltungsmaßnahmen plant der Senat für die Borgfelder Landstraße, Abschnitt zwischen Borgfelder Heerstraße und Wümme, und wie sehen die zeitliche Planung und Priorisierung dieser Maßnahmen aus?
3. Welche Haushaltsmittel sind für diese Maßnahmen eingestellt oder vorgesehen, in welchen Jahren sollen sie abgeflossen sein, und wie bewertet der Senat die Angemessenheit der Mittel im Verhältnis zum ermittelten Sanierungsbedarf?

Zu Frage 1:

Die Borgfelder Landstraße wird regelmäßig kontrolliert, um Schäden schnellstmöglich zu beseitigen. Die Borgfelder Landstraße befindet sich damit aus Sicht des Senats grundsätzlich in einem verkehrssicheren Zustand. Großflächige Erhaltungsmaßnahmen sind derzeit nicht geplant.

Zu Frage 2:

Der Senat verweist auf die Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3:

Den einzelnen Erhaltungsbezirken werden Haushaltsmittel für das gesamte Aufgabenspektrum der Erhaltung zugewiesen. Diese orientieren sich an der Länge des vorhandenen Straßennetzes. Die Erhaltungsmittel werden zumeist für kleinteilige Erhaltungsmaßnahmen wie zum Beispiel Schlaglochbeseitigungen eingesetzt. Auf dieser Grundlage ist die Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit gewährleistet. Über die Verhältnismäßigkeit der Mittel wird eine Bewertung erst infolge des bereits angekündigten Straßenzustandsberichtes, der Festlegung einer zweckmäßigen Zielstellung, wie der angestrebte Erhaltungszustand, sowie einer ergänzenden und differenzierten Betrachtung zwischen Erhaltungs- und Neubaumaßnahmen möglich sein.